

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über die politischen Parteien
(Parteiengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Aufgaben und verfassungsmäßige Stellung
der Parteien**

(1) Die Parteien erfüllen bei ihrer Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen vom Grundgesetz übertragene öffentliche Aufgabe. Sie sind notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden mit, indem sie

die Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,

auf die Verbundenheit des Volkes mit seiner verfassungsmäßigen Ordnung hinwirken, die politische Bildung anregen und vertiefen, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden und sich zum Wohle des Volkes um den Ausgleich von Gruppeninteressen bemühen.

Die Parteien legen ihre Ziele in einem politischen Programm nieder. Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes findet außerdem ihren Ausdruck durch Teilnahme an Wahlen, indem die Parteien Bewerber zu den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden aufstellen, um dem Volke

die Ausübung der Staatsgewalt in Wahlen zu ermöglichen.

(3) Die Parteien sind in ihren politischen Entschlüssen frei. Entgegenstehende Abreden haben keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen, die für längere Zeit die in § 1 genannten Aufgaben für den Bereich des Bundes oder eines Landes wahrnehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen, deren Mitglieder überwiegend Ausländer sind oder die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sind nicht Parteien im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Gesamtpartei und ihre Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gliederung

(1) Die allgemeine Parteiorganisation (Gesamtpartei) gliedert sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet des Landes Berlin, des Landes Bremen oder des Landes Hamburg, so braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Gesamtpartei im Sinne der nachfolgenden Vorschriften. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind statthaft. Das Verhältnis der Gebietsverbände zueinander wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die dem Bundesverband folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Gesamtpartei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 4

Name

(1) Der Name einer Partei, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wird, muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Sämtliche gebietlichen Untergliederungen der allgemeinen Parteiorganisationen müssen den Namen der Gesamtpartei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung (Landesverband, Kreisverband, Ortsverband usw.) führen. Zusatzbezeichnungen für gebietliche Untergliederungen sind nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung braucht die Bezeichnung der Organisationsstellung nicht verwendet zu werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen eindeutig unterscheiden; er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Namen Anwendung.

§ 5

Chancengleichheit

(1) Soweit der Staat oder ein anderer Träger öffentlicher Gewalt den Parteien seine Einrichtungen zur Verfügung stellt oder ihnen sonst öffentliche Leistungen gewährt, können alle Parteien verlangen, in gleicher Weise behandelt zu werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien abgestuft werden. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein. Die Abstufung unterbleibt, wenn die Gewährung wegen der Abstufung für eine oder mehrere Parteien ihren Zweck verfehlen würde.

(2) Bei Einrichtungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wahl zur Verfügung gestellt oder gewährt werden, gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für diejenigen Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben. Satz 1 gilt sinngemäß auch für Volksabstimmungen, an denen sich Parteien stimmwerbend beteiligen.

(3) Die Möglichkeit, öffentliche Leistungen an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen zu knüpfen, bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Innere Ordnung

§ 6

Satzung und Programm

(1) Die innere Ordnung der Parteien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Jede Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände der allgemeinen Parteiorganisation können ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzungen höherer Parteiverbände hierüber keine Vorschriften enthalten, regeln.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme, Austritt und Ausschuß sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
3. die allgemeine Gliederung der Partei,
4. die Bildung des Vorstandes und der übrigen Organe (§ 7 Abs. 2),
5. diejenigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung durch die Parteiversammlung (§ 8) vorbehalten sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Parteiversammlung zu berufen ist, über Form und Fristen der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse,

7. die Parteiverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Volksvertretungsorganen öffentlicher Gebietskörperschaften befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Satzung, das Programm und die Namen der Vorstandsmitglieder der Gesamtpartei und der Landesverbände, deren spätere Änderungen und die Auflösung der Gesamtpartei oder eines Landesverbandes sind dem Bundeswahlleiter mitzuteilen. Die genannten Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Organe

(1) Die Gesamtpartei und die Gebietsverbände müssen einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung haben. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung nur ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Parteiverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 8

Parteitag

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Parteiverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufe die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Parteiversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Parteiversammlung. Der Parteitag der Gesamtpartei sowie die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände und der Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 3 Abs. 1 Satz 4) treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Parteiverbandes sowie Angehörige des in § 9 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Parteiverbandes innerhalb der Gesamtpartei über die Satzung, das Parteiprogramm, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Grundlinien der Politik, die Auflösung des Parteiverbandes sowie eine Verschmelzung mit anderen Organisationen.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Parteiverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Parteiverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Parteiversammlung oder vom Vorstand gewählt werden, zu überprüfen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Vorsitzende von Teilorganisationen, wichtige Persönlichkeiten aus der Partei und Abgeordnete kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 8 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder liegen.

(3) Der Vorstand leitet den Parteiverband und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz und Satzung sowie der Beschlüsse der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Parteiverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 10

Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Parteiverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 9 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nichtgewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 11

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder teilweise aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, muß in der Satzung festgelegt sein. Neben der Zahl der vertretenen Mitglieder kann auch die Zahl der für die Partei im Bereich eines Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen abgegebenen Wählerstimmen berücksichtigt werden. Das Stimmrecht der Vertreter eines Gebietsverbandes kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verband seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 12

Schiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind bei den Parteiverbänden höherer Stufe Parteischiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Parteiverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfalle mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit der Parteischiedsgerichte ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren gewährleistet.

§ 13

Willensbildung in den Organen

(1) Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Orga-

nen höherer Parteiverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht in den Parteiversammlungen muß so gestaltet sein, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet ist, insbesondere auch vorhandene Minderheiten ihre Vorschläge angemessen zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Parteiverbände muß mindestens den Vertretern eines Parteiverbandes der nächstniedrigen Organisationsstufe ein Antragsrecht eingeräumt sein. Bei Wahlen ist eine Bindung an Wahlvorschläge anderer Parteiorgane unstatthaft.

§ 14

Rechte der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder der Partei und ihre Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(2) Die zuständigen Stellen der Partei entscheiden nach Maßgabe der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind festzulegen

- a) die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- b) die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
- c) die Parteistellen, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

In den Fällen des Ausschlusses, der Amtsenthebung oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern muß der Beschluß begründet werden.

§ 15

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Gesamtausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, soweit sie in der Satzung ausdrücklich zugelassen sind. In diesem Falle ist in der Satzung festzulegen,

- a) aus welchen Gründen die Maßnahmen erfolgen dürfen,
- b) welcher übergeordnete Verband und welches Organ dieses Verbandes hierzu berechtigt ist.

(2) Dem Vorstand der Gesamtpartei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes darf die Zuständigkeit für Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art nur unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch ein höheres Organ dieses Verbandes übertragen werden; die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

DRITTER ABSCHNITT

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 16

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen öffentlicher Gebietskörperschaften regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien. Die Aufstellung muß in geheimer Abstimmung erfolgen.

VIERTER ABSCHNITT

Erstattung von Wahlkampfkosten

§ 17

Umfang der Erstattung

(1) Den Parteien werden die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für eine Bundestagswahl erstattet, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben. Kosten, die nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Wahlkampf aufgewandt wurden, insbesondere laufende Kosten der Parteien für die Unterhaltung ihrer ständigen Organisationen, sowie unentgeltliche geldwerte Sach-, Werk- und Dienstleistungen sind nicht erstattungsfähig.

(2) An die Stelle der Zweitstimmen treten die erreichten gültigen Erststimmen, wenn ein Abgeordneter als Wahlkreisbewerber für eine Wählergruppe oder Partei, für die keine Landesliste zugelassen war, aufgetreten war.

(3) Die nach Absatz 1 erstattungsfähigen Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der letzten vorausgegangenen Bundestagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale). Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf die nach Absatz 1 bezugsberechtigten Parteien nach dem Verhältnis der erreichten Zweitstimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

§ 18

Erstattungsverfahren

(1) Die Parteien haben die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten innerhalb eines Monats nach dem Zusammentritt des Bundestages bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist bei Glaubhaftmachung besonderer Gründe bis zu zwei Monaten verlängern.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt. Abschlagszahlungen nach § 19 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

(3) Die Auszahlung des Erstattungsbetrages darf erst erfolgen, wenn dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für nach § 17 Abs. 1 erstattungsfähige Wahlkampfkosten Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages aufgewandt wurden. Die Erklärung ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Gesamtpartei, falls § 17 Abs. 2 zutrifft, von dem Abgeordneten abzugeben.

(4) Waren die tatsächlich aufgewandten Wahlkampfkosten niedriger als der Erstattungsbetrag, ist in der Erklärung ihre Höhe anzugeben. Der Erstattungsbetrag ist dann unter entsprechender Minderung neu festzusetzen. Die nach Satz 2 frei gewordenen Teilbeträge des Wahlkampfkostenpauschales sind nicht erneut aufzuteilen.

§ 19

Abschlagszahlungen

(1) Parteien, die sich an der letzten vorausgegangenen Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, können Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der erreichten gültigen Zweitstimmen gewährt werden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert des Wahlkampfkostenpauschales insgesamt nicht übersteigen.

(2) Abschlagszahlungen sind bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages in Vierteljahresraten, im Wahljahr in einem Betrag bis zum 31. März.

(3) Endet die Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzeitig, kann der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Wahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert des Wahlkampfkostenpauschales insgesamt nicht übersteigen dürfen.

§ 20

Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Die nach §§ 17 und 19 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan Einzelplan 02 (Deutscher Bundestag) auszubringen.

(2) Die Verwendung der Mittel prüft der Präsident des Bundesrechnungshofs.

§ 21

Erstattung von Wahlkampfkosten aus Landesmitteln

Wahlkampfkosten von Landtagswahlen können von den Ländern entsprechend §§ 17 bis 19 erstattet werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Rechenschaftslegung

§ 22

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Gesamtpartei hat über die Herkunft der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muß von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 überprüft sein. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 23

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmerekchnung. In den Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der den Landesverbänden nachgeordneten Parteiverbände sind ungesondert in die Teilberichte der Landesverbände aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) In der Einnahmerekchnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Fraktionsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Einnahmen aus
 - a) Vermögen,
 - b) Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei,
4. Spenden,
5. Kredite,
6. Erstattungsbeträge nach dem Vierten Abschnitt,
7. sonstige Einnahmen.

(3) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere auch einzelnen seiner Posten, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

§ 24

Benennung der Spender

Spenden an eine Partei oder eine oder mehrere ihrer Gebietsorganisationen, deren Gesamtwert in

einem Kalenderjahr bei einer natürlichen Person 20 000 Deutsche Mark, bei einer juristischen Person 200 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 25

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 23 Abs. 2) nichts Besonderes gilt, jede der Partei von außen zufließende Geld- oder geldwerte Leistung, die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. Mit der Einnahme zusammenhängende Ausgaben dürfen nur insoweit abgezogen werden, als sie unmittelbaren Aufwand zur Beschaffung der betreffenden Einnahme darstellen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Parteiverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 sind Beiträge, die die Mitglieder lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf Grund der Satzung zu entrichten verpflichtet sind, insbesondere auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.

(2) Bei den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

(3) Bei Einnahmen und Spenden können Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei oder die der Partei nahestehenden Organisationen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei Einnahmen aus Krediten sind nur Kreditzuflüsse von mehr als 1000 Deutsche Mark und diese nur dann auszuweisen, wenn der Kredit nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres abgedeckt worden ist.

§ 27

Pflicht zur Buchführung

Jede Partei hat Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 28

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Bei Durchführung der nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Prüfung sind der Bundesverband sowie nach Wahl des Prüfers mindestens zwei Landesverbände und vier nachgeordnete Gebietsverbände zu prüfen.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen der zu prüfenden Partei und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände der Partei zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Parteiverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Parteiverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 29

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Gesamtpartei und dem Vorstand des geprüften Parteiverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 28 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu ver-

sagen oder einzuschränken. Die geprüften Parteiverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 22 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.

§ 30

Prüfer

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prüfenden Partei ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 168 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 31

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist

das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn der Bundesminister des Innern dies beantragt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung finden §§ 10 bis 13 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) entsprechende Anwendung. Verbotsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 32

Verlust der Abgeordnetensitze

Wird eine Partei oder eine Teilorganisation der Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren diejenigen Abgeordneten im Bundestag, in den Landtagen und in den Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften ihren Sitz, welche der Partei oder Teilorganisation noch nach der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die von der Partei zur Wahl vorgeschlagenen Listennachfolger und Ersatzmänner verlieren ihre Anwartschaft. Die Entscheidung darüber, welche Abgeordneten ihren Sitz verloren haben, ist binnen eines Monats zu treffen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung können die Abgeordneten nicht mehr an den Arbeiten der Vertretungskörperschaft teilnehmen. Das Weitere regeln die Wahlgesetze.

§ 33

Ersatzorganisation einer Partei

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, so findet dessen § 8 entsprechende Anwendung.

(3) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 31 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist die Feststellung, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt, nicht oder nicht mehr anfechtbar, so findet § 32 entsprechende Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 34

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 54 Satz 2, §§ 61 bis 63 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf Parteien keine Anwendung.

§ 35

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann eine Partei unter Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld zur Beachtung der in § 7 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften anhalten.

§ 36

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Solange der Anwendung des Artikels 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes im Land Berlin Hindernisse entgegenstehen, findet der Sechste Abschnitt dieses Gesetzes im Land Berlin keine Anwendung.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1967

Dr. Barzel und Fraktion

Erler und Fraktion

Mischnick und Fraktion